Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1908)
Heft: 12

Artikel: Das Frauenstimmrecht in der waadtländischen Landeskirche
Autor: E.P.-L.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325641

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Frauenarbeit hat noch keineswegs ihren Höhepunkt erreicht. Hat sie in der Industrie z. B. mit der Zunahme der männlichen Arbeitskräfte auch nicht Schritt gehalten, so hat sie sich doch ganz bedeutend vermehrt. In den Fabriken ist der Anteil der Frauenarbeit von 1888 auf 1901 um ein Viertel des Bestandes von 1888 gestiegen. Die Konkurrenz der Frauenarbeit wird sich eher verschärfen, als nachlassen. Das einzige Mittel, um diese Konkurrenz unschädlich zu machen, ist die Verbesserung der Lage der Arbeiterinnen durch gewerkschaftliche Organisation und durch die Arbeiterinnenschutzgesetzgebung (! D. R.) Und da ist noch ein weites Feld zu bebauen. (Grütlianer.)

Das Frauenstimmrecht in der waadtländischen Landeskirche.

Am 9. bis 11. November 1908 wurde im waadtländischen Grossen Rat das neue Kirchengesetz in erster Lesung durchberaten; am 16. November folgte die zweite, am 18. die dritte Lesung. Man hatte erwartet, dass das Frauenstimmrecht Anlass zu heftigen Diskussionen bieten werde; einige zitterten sogar für sein Los. Zu allgemeinem Erstaunen wurde über die Sache kein Wort verloren. Nur Herr Barbey, der bekannte Vorkämpfer für die Sonntagsruhe, erklärte das Gesetz als dem paulinischen Gebot (mulier taceat in ecclesia) widersprechend und stimmte mit drei andern Grossräten dagegen.

Das Schweigen der Versammlung, der niemand soviel fortschrittlichen Geist zugetraut hätte, mag verschiedene Gründe haben. Einmal war das ganze Projekt in allen Einzelheiten sorgfältig vorbereitet. Dann hatte die Synode ihre entschiedene Sympathie für das Frauenstimmrecht kundgegeben. Ferner hat der Regierungsrat sich zustimmend in seiner Motivierung ausgesprochen. Endlich mag der Umstand günstig gewesen sein, dass die waadtländische Freikirche seit ungefähr einem Jahrfünft das Frauenstimmrecht besitzt und davon einen ebenso fleissigen als würdigen Gebrauch macht.

Der 25seitige Bericht der Grossratskommission, der Herrn Henri Thélin, Vertreter des Kreises Begnins, zum Verfasser hat, ist ein lesenswertes Dokument, dem ein literarischer Wert und eine geschickte, geistreiche Redaktion nicht abzusprechen ist. Er hat auch sein unbestrittenes Verdienst bei der Annahme der Vorlage.

Sechs Seiten befassen sich mit dem Frauenstimmrecht. Dass die günstige Gelegenheit benutzt wurde, um den Frauen ein „Bis hierher und nicht weiter“ zuzurufen, d. h. dem politischen Stimmrecht von vornherein jede Berechtigung und Aussicht abzusprechen, versteht sich von selbst. Aber dieses mannhafte Frontmachen gegen jeden weiteren Fortschritt in der Sache war vielleicht der Preis für die Durchsetzung des Frauenstimmrechts in kirchlichen Angelegenheiten. Die reinliche Scheidung von allem, was nach Suffragettes schmeckt, hatte taktisch ihr Gutes, da ja diesmal von niemandem mehr als das kirchliche Frauenstimmrecht verlangt worden war. Bis zum nächsten Mal kann man seine Überzeugungen über das politische Stimmrecht noch ändern; das lässt sogar der letzte Satz des Thélinschen Berichts ganz hübsch durchblicken (S. 14).

Sonderbarer Weise war der Grosse Rat in der Sache sogar entgegenkommender als die Synode. Letztere hatte den Artikel 11 folgendermassen redigiert: „Der Kirchgemeinderat besteht aus 1. den Aktivbürgern, soweit sie zur Staatskirche gehören, 2. den Frauen schweizerischer Nationalität, die 20 Jahre alt sind, zur Staatskirche gehören und seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnen, 3. den Ausländern, die zur Staatskirche gehören, 20 Jahre alt sind und seit zwei Jahren in der Kirchgemeinde wohnen.“

Diese Fassung, die Frauen und Männer trennte, hatte zudem noch den Nachteil, die Frage offen zu lassen, ob auch Ausländerinnen das kirchliche Stimmrecht ausüben können. Wie es scheint, sollte das nicht der Fall sein; aus taktischer Vorsicht wurde die Stimmrechtsforderung nur einmal für die Schweizerin aufgestellt.

Die Grossratskommission aber ging weiter, und der folgende vereinfachte Text wurde angenommen.

Artikel 11: „Der Kirchgemeinderat besteht aus allen Personen, die über 20 Jahre alt sind, zur Landeskirche gehören, in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen (jouissant de leurs droits civiques! Das scheint also auch die Frau zu tun!) und in der Kirchgemeinde wohnen a) seit drei Monaten für die Schweizer, b) seit zwei Jahren für Ausländer. Ein von der Synode angenommenes, vom Regierungsrat gebilligtes Reglement spricht sich über den Modus der Verteilung der kirchlichen Stimmkarte an Personen aus, die nicht das politische Stimmrecht besitzen.“

Diese Redaktion ist zweifellos die bessere und deutlichere. Sie kann als mustergültig für andere Kantone bezeichnet werden, die wie Zürich, Basel, Bern, Genf an die Stimmrechtsfrage heranzugehen beabsichtigen. Und sie wird ihnen Mut geben und Lust machen, diese bescheidene, die Forderungen elementarster Gerechtigkeit erfüllende Reform ohne weiteres Zögern durchzuführen. E. P.-L.

Das Frauenstimmrecht vor der bernischen Kirchensynode.

Vor einem Jahre schon hatte die bernische Kirchensynode die Motion Aeschbacher über die Einführung des Frauenstimmrechts in kirchlichen Angelegenheiten ohne Diskussion einstimmig erheblich erklärt. Die Motion war sehr bescheiden gehalten und wünschte nur, dass der Synodalrat „der Frage näher trete“.

Seither ist ein Jahr vergangen, der Synodalrat hat sich mit der Frage beschäftigt und kürzlich der Synode folgenden Antrag empfohlen:

„Die Kirchensynode, in Erwägung: dass nach dem gegenwärtigen Kirchengesetz eine Ausdehnung des kirchlichen Stimmrechts auf die Frauen nicht zulässig ist, dass dieselbe jedoch angesichts der heutigen sozialen Stellung der Frauen durch die demokratischen Grundsätze der Landeskirche nahegelegt wird, beschliesst: Der Synodalrat wird beauftragt, bei künftigen Verhandlungen mit den Staatsbehörden über eine Revision des Kirchengesetzes auch das Frauenstimmrecht, sowie überhaupt die Mitwirkung der Frau in kirchlichen Angelegenheiten zur Sprache zu bringen.“

Man sollte nicht denken, dass solch ein gemässigter Antrag Stoff zu langer Diskussion böte; aber die Herren brachten es doch zustande, eine ganze Sitzung damit anzufüllen. Was da nicht alles dagegen vorgebracht wurde. Selbstverständlich wurde „die Würde der Frau“ heraufbeschworen. Kann man denn nicht auch einen Stimmzettel „mit Würde“ in die Urne legen? Das sind so leere Worte, oder begreifen die Männer wirklich nicht, dass gerade die Würde der Frau es verlangt, dass sie nicht länger wie ein Kind behandelt werde? Auch die Frage wurde aufgeworfen, ob es im Interesse der Kirche liege, dass den Frauen das Stimmrecht eingeräumt werde. Wir möchten dieser Frage eine andere entgegenstellen: ob es im Interesse der Kirche